

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der domeba GmbH (domeba)

1. ALLGEMEIN

Alle Verträge über Lieferungen und Leistungen der domeba GmbH mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen unterliegen den nachstehenden Bedingungen.

Mit der Erteilung eines Auftrags, der Annahme eines von uns unterbreiteten Angebotes oder der Entgegennahme von uns gelieferter Ware erkennt der Kunde diese Bedingungen als verbindlich an.

Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; abweichende oder für domeba ungünstige ergänzende Bedingungen des Bestellers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn wir diesen nicht gesondert widersprechen.

Diese AGB gelten nach erstmaliger wirksamer Einbeziehung auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem gleichen Kunden.

2. WEITERFÜHRENDE BESTIMMUNGEN

Für Produkte, Produktgruppen oder Dienstleistungen aus dem Hause domeba gelten ggf. weitere verbindliche Bestimmungen, welche diese AGB in entsprechender Form ergänzen.

3. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

Die Haftung der domeba GmbH und deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen beschränkt sich auf maximal die Höhe des Kaufpreises einer Ware, des Anteils der Dienstleistungen des jeweiligen Auftragswertes oder Lizenzkosten/Mietkosten eines Kalenderjahres des Moduls, welches den Schaden verursacht hat, höchstens jedoch 25.000,00 €. Der Anspruch verjährt 1 Jahr nach Lieferung bei Einmalgeschäften bzw. 1 Jahr nach Schadenseintritt bei Dienstleistungsverträgen bis max. 1 Jahr nach Beendigung des Dienstleistungsvertrages.

Jede Haftung ist auf maximal den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine Haftung für mittelbare Schäden oder Folgeschäden wird ausgeschlossen.

Diese Haftungsbeschränkungen gelten nur, sofern sie gesetzlich zulässig sind. In Fällen einer nicht zulässigen Haftungsbeschränkung (z. B. bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit) gelten die gesetzlichen Regelungen.

4. VERWENDUNG IN UMGEBUNGEN MIT HOHEM RISIKO

Die domeba-Produkte sind nicht fehlertolerant und wurden nicht entwickelt, um in gefährlichen Umgebungen eingesetzt zu werden, in denen eine Fehlfunktion der Produkte direkt zu Tod oder schweren körperlichen Verletzungen führen könnte ("High Risk Activities").

domeba weist ausdrücklich jede Gewährleistung für die Tauglichkeit bei High Risk Activities ab.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform und müssen von einem bevollmächtigten Vertreter von domeba unterzeichnet sein.

Dies gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit aller übrigen Vertragsvereinbarungen hiervon unberührt.

Ungültige Bestimmungen werden durch solche ersetzt, die in rechtswirksamer Weise dem wirtschaftlichen Zweck der ungültig gewordenen Bestimmungen am ehesten entsprechen.

Gerichtsstand für Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben ist der Sitz von domeba.